

„Der Umweltverweigerer“

Inspiziert von der zu einiger Berühmtheit gelangten „Marburger Solarsatzung“ erlässt der Bund ein Solardurchsetzungsgesetz (SolDuG). Es lautet:

§ 1 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klimaschutzes und der Schonung fossiler Ressourcen, die Bewirtschaftung der Wärmeenergie auf ein dezentrales, auf erneuerbare Rohstoffe gestütztes Konzept umzustellen.

§ 2 Nutzungspflicht

Die Eigentümer von Gebäuden müssen den Wärmeenergiebedarf zu einem Anteil von mindestens 15 % durch die Nutzung von Solarkollektoren decken.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Pflicht nach § 2 gilt erst für Gebäude ab einer Nutzfläche von 50 m².
- (2) Die Pflicht nach § 2 gilt nicht für solche Eigentümer, die ausschließlich Halter von Pkw mit einem Durchschnittsverbrauch von unter sechs Litern sind.
- (3) Die Pflicht nach § 2 entfällt, wenn die zuständige Behörde den Verpflichteten wegen unbilliger Härte auf Antrag von ihr befreit.

§ 4 Überwachung

- (1) Die zuständigen Behörden müssen die Erfüllung der Pflicht nach § 2 bei allen dieser Pflicht unterfallenden Gebäuden kontrollieren.
- (2) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 5 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach Landesrecht.

§ 6 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 2 den Wärmeenergiebedarf nicht oder nicht richtig mit Solarkollektoren anteilig deckt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Ordnungswidrig handelt auch, wer einer mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Person, die eine Maßnahme nach § 4 Abs. 1 durchführen will, den Zutritt zu einem Grundstück, zu einer baulichen Anlage oder zu einer Wohnung verweigert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

In der Gesetzesbegründung heißt es:

„Die Nutzung von Solarenergie spart fossile Brennstoffe ein und verringert den Ausstoß des Treibhausgases CO₂ erheblich. Aufgrund der drohenden Klimakatastrophe sind flächendeckende Maßnahmen geboten. Anzustreben ist, zukünftig die benötigte Wärmeenergie direkt vor Ort umweltneutral zu erzeugen. Finanzielle Förderung alleine hat nicht den gewünschten Ausbau der Solarenergie erzielt. Ein weiterer Nachteil dieser Option sind die enormen öffentlichen Kosten. Somit ist das Fördermodell unzureichend. Deshalb schreibt das SolDuG einen Anteil von 15 % Solarenergie nun verbindlich vor. Ausnahmen sind deshalb, abgesehen von Härtefällen, nur aus Gründen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit bei kleinen Gebäuden vorgesehen. Studien umweltökonomischer Forschungsinstitute zeigen, dass bei einer Nutzfläche bis 50 m² der Umrüstaufwand in keinem Verhältnis zum Wert des Gebäudes und zum erzielten

Umweltnutzen steht. Auch soll der Bürger für umweltfreundliches Verhalten belohnt werden, deshalb sind Halter eines spritsparenden PKW ausgenommen. Die Investitionskosten pro Gebäude betragen im Durchschnitt 3.000 €. Größtes Hemmnis einer freiwilligen Nachfrage nach Deckung der Wärmeenergie durch Solarkraft sind die im Vergleich zu herkömmlichen Energieträgern zur Zeit noch hohen Kosten. Auch diesem Problem wirkt das Gesetz entgegen, indem es auf einen Schlag im gesamten Bundesgebiet einen Nachfrageschub bewirkt, dadurch die Produktionszahlen ansteigen und die Produktion hierdurch kostengünstiger wird. Hierdurch wird auch die durch das SolDuG ordnungsrechtlich vorgegebene Installation einer Solaranlage für die Gebäudeeigentümer in absehbarer Zeit preiswerter.“

Horst Hitzig, Eigentümer eines Gebäudes mit 60 m² Nutzfläche, ist empört. Zwar ist er für den Umweltschutz, sieht aber nicht ein, dass er an seinem schon bestehenden Gebäude trotz hoher Verschuldung kostspielige Veränderungen vornehmen muss – schon gar nicht, wenn Gebäude mit 10 m² weniger Nutzfläche ausgespart werden. So schlimm kann es dann seiner Meinung nach mit der Klimakatastrophe wohl nicht sein. Erst recht sieht er nicht ein, weshalb sein Nachbar mit einem Gebäude mit 100 m² Nutzfläche nur deshalb nichts tun muss, weil er eine Fünf-Liter-Gurke fährt. Hitzig ist empört darüber, dass die Beamten seine Wohnung betreten sollen.

Hitzig legt deshalb sogleich Verfassungsbeschwerde zum BVerfG ein.

Aufgabe:

Prüfen Sie, ob die Verfassungsbeschwerde zulässig und begründet ist!

Bearbeitervermerk

- Die Angaben in der amtlichen Begründung sind als zutreffend zu unterstellen.
- Europarechtliche und baurechtliche Gesichtspunkte bleiben außer Betracht.

Gliederung

A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

- I. Ordnungsgemäßer Antrag 0,5 P
- II. Zuständigkeit des BVerfG 0,5 P
- III. Beteiligtenfähigkeit 0,5 P
- IV. Prozessfähigkeit 0,5 P
- V. Zulässiger Beschwerdegegenstand 0,5 P
- VI. Beschwerdebefugnis
 1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung 1 P
 2. Eigene (0,5 P), gegenwärtige (7 P) und unmittelbare (7 P) Betroffenheit
- VII. Erschöpfung des Rechtsweges/Subsidiarität 5 P
- VIII. Beschwerdefrist 0,5 P
- IX. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis 0,5 P

Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung

B. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Art. 14 Abs. 1 GG

- I. Schutzbereich
 1. Sachlicher Schutzbereich 1 P
 2. Persönlicher Schutzbereich 1 P
- II. Eingriff in den Schutzbereich 4 P
- III. Verfassungsmäßigkeit des Eingriffs
 1. Einschränkung des Eigentumsgrundrechts 1 P
 2. Verfassungsmäßigkeit der Inhalts- und Schrankenbestimmung
 - a) Formelle Verfassungsmäßigkeit 10 P
 - b) Materielle Verfassungsmäßigkeit
 - aa) Kein Einzelfallgesetz 0,5 P
 - bb) Wesensgehaltsgarantie 0,5 P
 - cc) Beachtung des Zitiergebots 1 P
 - dd) Verhältnismäßigkeit des Gesetzes
 - i) Legitimer Zweck 0,5 P
 - ii) Geeignetheit 0,5 P
 - iii) Erforderlichkeit
 - iv) (Angemessenheit)

Ergebnis der Prüfung von Art. 14 Abs. 1 GG

Art. 13 GG

I. Schutzbereich

1. Sachlicher Schutzbereich 2 P
2. Persönlicher Schutzbereich 1 P

II. Eingriff in den Schutzbereich 4 P

III. Verfassungsmäßigkeit des Eingriffs

1. Einschränkung des Wohnungsgrundrechts 20 P
2. Fehlen einer einschlägigen Schrankenregelung 2 P

Ergebnis der Prüfung von Art. 13 GG

Art. 3 Abs. 1 GG

I. Ungleichbehandlung 4 P

II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung 5 P

1. Ausnahme für Gebäude unter 50 m² Nutzfläche
 - a) Legitimer Zweck der Ungleichbehandlung 1 P
 - b) Geeignetheit 1 P
 - c) Erforderlichkeit 1 P
 - d) Angemessenheit der Ungleichbehandlung 2 P
2. Ausnahme für spritsparende Kfz
 - a) Legitimer Zweck der Ungleichbehandlung 2 P
 - b) Geeignetheit 1 P
 - c) Erforderlichkeit 2 P
 - d) Angemessenheit der Ungleichbehandlung 4 P

Ergebnis der Prüfung von Art. 3 Abs. 1 GG

Ergebnis der Begründetheitsprüfung

Gesamtergebnis

Hinweise:

Auf Anfrage habe ich auch die Zitierung von Internetquellen gestattet, soweit dies unvermeidlich ist (etwa technische Angaben zu erneuerbaren Energien). Zitiermuster: *Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin*: Umsetzung der Prinzipien zum verantwortungsvollen Umgang mit Nanomaterialien der NanoKommission der Bundesregierung, <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Nanotechnologie/Nanomaterialien.html>, abgerufen am 3.9.2011.

Es wird erwartet, dass der Bearbeiter das Stichwort „Marburger Solarsatzung“ zur Kenntnis nimmt und dieser Regelung nachgeht. Dabei wird er auf das EEWärmeG stoßen, das in verkürzter und abgewandelter Form dem fiktiven SolDuG zu Grunde liegt. Hierdurch sollen sich für den Bearbeiter geeignete Literaturstellen ergeben.

A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, wenn die Sachentscheidungsvoraussetzungen des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG und der §§ 13 Nr. 8a, 23, 90 ff. BVerfGG vorliegen.

I. Ordnungsgemäßer Antrag

Hitzig müsste einen ordnungsgemäßen Beschwerdeantrag eingelegt haben.

Ein ordnungsgemäßer Antrag erfordert die Schriftform nach § 23 Abs. 1 BVerfGG und ist innerhalb der Antragsfrist gem. § 92 BVerfGG zu begründen. Mangels entgegenstehender Angaben im Sachverhalt ist von der ordnungsgemäßen Erhebung der Verfassungsbeschwerde auszugehen.

II. Zuständigkeit des BVerfG

Die Zuständigkeit des BVerfG für die Verfassungsbeschwerde ergibt sich aus Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG und §§ 13 Nr. 8a, 90 BVerfGG.

III. Beteiligtenfähigkeit

Hitzig müsste beteiligtenfähig sein. Gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG kann „jedermann“ mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein, Vb. erheben. Mit „jedermann“ sind zumindest alle natürlichen Personen gemeint. Hitzig ist natürliche Person, er ist daher beteiligtenfähig.

IV. Prozessfähigkeit

Die Prozessfähigkeit ist im BVerfGG nicht ausdrücklich geregelt. Überwiegend wird davon ausgegangen, daß derjenige prozessfähig ist, der grundrechtsmündig ist, d.h.,

wer im Bereich grundrechtlicher Freiheiten Entscheidungen zu treffen vermag. Eine andere Auffassung stellt ausschließlich auf die Volljährigkeit ab.¹ Dieser Streit kann hier dahinstehen, weil beide Merkmale auf Hitzig ohne weiteres zutreffen, er ist demnach prozessfähig.

V. Zulässiger Beschwerdegegenstand

Die behauptete Grundrechtsverletzung müsste auf einem Akt der deutschen „öffentlichen Gewalt“ (Legislative, Exekutive, Judikative) beruhen, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG. Hitzig wendet sich gegen das SolDuG, also eine Maßnahme der Legislative und damit einen Akt öffentlicher Gewalt. Ein zulässiger Beschwerdegegenstand liegt daher vor.

VI. Beschwerdebefugnis

Hitzig müsste beschwerdebefugt sein, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG. Hierzu müsste die Möglichkeit bestehen, dass Hitzig in seinen Grundrechten verletzt ist und er von der angefochtenen Maßnahme selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen ist.

1. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung durch einen Akt der öffentlichen Gewalt.

Die Möglichkeit der Grundrechtsverletzung bedeutet, dass die geltend gemachte Grundrechtsverletzung nicht ausgeschlossen sein darf. Aus dem Tatsachenvortrag muss sich somit ergeben, dass eine solche Verletzung im Falle des Hitzig zumindest möglich, jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Hitzig wendet sich gegen zwangsweise Umbaumaßnahmen an seinem Gebäudeeigentum und macht eine Ungleichbehandlung mit anderen Gebäudeeigentümern geltend. Da Art. 14 Abs. 1 GG Gebäudeeigentum umfasst und das Gesetz tatsächlich eine Ungleichbehandlung von Gebäudeeigentümern vorsieht, erscheint eine Verletzung der Rechte des Hitzig aus Art. 3 I, 14 I GG möglich, jedenfalls ist sie nicht von vornherein ausgeschlossen. Außerdem wendet er sich gegen das Betreten seiner Wohnung im Zuge behördlicher Überwachungsmaßnahmen. Hierin könnte eine Verletzung von Art. 13 GG liegen, dessen Hauptfunktion gerade darin besteht, Vertretern des Staates den Zugang insbesondere zur Privatwohnung grundsätzlich zu verwehren.²

2. Eigene, gegenwärtige und unmittelbare Betroffenheit

Die möglicherweise verletzte Grundrechte aus Art. 3 Abs. 1, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG betreffen den Hitzig *selbst*.

Fraglich ist, ob Hitzig *gegenwärtig* betroffen ist. Gem. Art. 82 Abs. 2 S. 2 GG treten Gesetze, die den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nicht selbst bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist. Laut Sachverhalt wurde das Gesetz bereits erlassen, ist somit im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt daher nach Ablauf der vierzehn

¹ Etwa Sachs, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2010, Rn. 486 ff.; Hillgruber/Goos, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2011, Rn. 127 ff.

² Vgl. Kühne, in: Sachs (Hrsg.), GG, Kommentar, 5. Aufl. 2009, Art. 13 Rn. 10.

Tage in Kraft. Vorstellbar erscheint, daß zum Zeitpunkt der Erhebung der Verfassungsbeschwerde („sofort“) diese Frist noch nicht abgelaufen, das Gesetz also noch nicht in Kraft getreten ist. Sind indes die künftigen Rechtswirkungen einer Norm bereits gegenwärtig klar abzusehen und für den Beschwerdeführer gewiss, so nimmt das BVerfG bei einem verkündeten, indes noch nicht in Kraft getretenen Gesetz die Gegenwartigkeit der Beschwer an.³ Die Pflichten des Hitzig aufgrund des SolDuG sind klar abzusehen und gewiss. Er ist daher gegenwärtig beschwert.

An einer *unmittelbaren* Betroffenheit fehlte es, wenn erst ein Vollzugsakt die Regelungswirkung des zugrundeliegenden Gesetzes entfaltet (beispielsweise durch einen Bescheid). Dies ist bezüglich der möglichen Verletzung der Art. 3 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG nicht der Fall, das SolDuG richtet seinen Rechtsbefehl zur Umrüstung des Gebäudes unmittelbar an Gebäudeeigentümer, es entfaltet seine Wirkung also ohne Vollzugsakt und betrifft Hitzig daher *unmittelbar*.

Fraglich ist hingegen, ob eine unmittelbare Verletzung von Art. 13 Abs. 1 GG möglich erscheint. Denn eine etwaige Schutzgutverletzung aktualisiert sich erst dann, wenn tatsächlich ein Behördenvertreter erscheint und unter Berufung auf seine Berechtigung aus § 4 Abs. 2 SolDuG Zutritt zur Wohnung verlangt. Indes korrespondiert dem Betretungsrecht eine unmittelbar kraft Gesetzes bestehende Duldungspflicht des Eigentümers. Auch diese aktualisiert sich zwar erst dann, wenn ein Behördenvertreter tatsächlich erscheint. Hiermit muss der Beschwerdeführer jedoch stets rechnen. Verweigert er dann entgegen seiner Duldungspflicht den Zutritt, erfüllt er den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Hierauf kann der Beschwerdeführer ebenso wenig verwiesen werden wie auf einen „vorbeugenden Rechtsschutz“ gegen eine zukünftige Kontrolle. Die gesetzliche Duldungspflicht beschwert den Hitzig daher unmittelbar.⁴

Hitzig ist hinsichtlich aller in Betracht kommenden Grundrechtsverletzungen beschwerdebefugt.

VII. Erschöpfung des Rechtsweges / Subsidiarität

Der Rechtsweg müsste erschöpft sein, § 90 Abs. 2 BVerfGG. Erschöpfung des Rechtsweges bedeutet, dass der Beschwerdeführer alle zulässigen und zumutbaren prozessualen Möglichkeiten zur Beseitigung der behaupteten Grundrechtsverletzung in Anspruch genommen hat.

Gegen formelle Gesetze wie dem SolDuG steht dem Beschwerdeführer jedoch ein Rechtsweg nicht zur Verfügung. Auch ist dem Beschwerdeführer die Eröffnung des fachgerichtlichen Rechtsschutzes vor der Erhebung der Verfassungsbeschwerde durch Herbeiführung eines Bußgeldbescheids nicht zumutbar.

Anmerkung: Nach einer jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll als ordentlicher, die Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde auslösender Rechtsbehelf auch im Falle der unmittelbaren Beschwer durch ein *formelles* Gesetz die verwaltungsgerichtliche Feststellungsklage, § 43 VwGO in Betracht kommen.⁵ Dabei würde sich der Beschwerde nicht gegen das Gesetz selbst, sondern gegen die

³ BVerfGE 108, 370 [385] m.w.N.; vgl. *Bethge*, in: ders./Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein, BVerfGG, § 90 Rn. 368.

⁴ BVerfGE 32, 54 [62 f.].

⁵ BVerfG NVwZ 2004, S. 977 (979).

von dem Gesetz gegenüber ihm ausgelöste Rechtspflicht wehren und die Feststellung des Nichtbestehens dieser Pflicht (Rechtsverhältnis) beantragen. Soweit das Verwaltungsgericht das Gesetz für verfassungswidrig hält, müsse es zwar nach Art. 100 Abs. 1 GG vorlegen, könne aber einstweiligen Rechtsschutz auch gegen ein formelles Gesetz gewähren. Legte man diese – problematische – Auffassung des BVerfG zu Grunde, wäre die Verfassungsbeschwerde wegen der Verletzung des Subsidiaritätsgrundsatzes unzulässig. In der Hausarbeit wird eine Auseinandersetzung mit dieser Frage vom Bearbeiter **nicht** erwartet.

Der Grundsatz der Subsidiarität fordert jedoch, über das Beschreiten des Rechtswegs hinaus alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel zur Vermeidung bzw. Beseitigung der Beschwer auszuschöpfen. § 3 Abs. 3 SolDuG enthält eine Härtefallklausel. Auf Antrag kann die Behörde von der Pflicht zur anteiligen Deckung des Wärmeenergiebedarfs mit Solarkollektoren befreien. Gegen die Ablehnung eines solchen Antrages könnte Hitzig fachgerichtlichen Rechtsschutz ersuchen. Einen solchen Antrag hat Hitzig nicht gestellt. Der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde wäre ausnahmsweise dennoch gewahrt, sofern ein derartiger Antrag bzw. die Erlangung von Rechtsschutz gegen dessen Ablehnung von vornherein aussichtslos ist.⁶ Da Hitzig hoch verschuldet ist, kann unterstellt werden, dass das Vorliegen eines Härtefalls nicht von vornherein auszuschließen ist. Der Grundsatz der Subsidiarität ist nicht gewahrt.

VIII. Beschwerdefrist

Die Beschwerdefrist beträgt nach § 93 Abs. 3 BVerfGG ein Jahr. Die Verfassungsbeschwerde wird „sogleich“ erhoben. Mangels genauerer Angaben ist daher von der Einhaltung der Frist auszugehen.

IX. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Da der Grundsatz der Subsidiarität nicht gewahrt ist, besitzt Hitzig auch kein Rechtsschutzbedürfnis.

Ergebnis: Die Verfassungsbeschwerde verletzt den Grundsatz der Subsidiarität und ist daher unzulässig.

B. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn Hitzig durch das SolDuG in seinen Grundrechten aus Art. 3 Abs. 1, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG verletzt ist, § 95 Abs. 1 BVerfGG.

⁶ BVerfGE 123, 148 [172]; 79, 1 [20]; 55, 154 [157]; BVerfG NVwZ 2004, S. 977 (979).

Verletzung von Art. 14 Abs. 1 GG

Hitzig könnte aufgrund der in § 2 SolDuG vorgesehenen Verpflichtung zu baulichen Veränderungen des in seinem Eigentum befindlichen Gebäudes in seinem Eigentumsgrundrecht verletzt sein, sofern ein Eingriff in den Schutzbereich vorliegt, der verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

I. Schutzbereich

Der Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG müsste eröffnet sein.

1. Sachlicher Schutzbereich

Art. 14 Abs. 1 GG ist ein normgeprägtes Grundrecht. Eigentum umfasst zumindest alles, was das einfache Recht zu einem bestimmten Zeitpunkt als Eigentum definiert. Die gesetzliche Ausgestaltung des Eigentums in § 903 S. 1 BGB umfasst das Grundeigentum. Hierzu gehören auch auf dem Grundstück befindliche Gebäude. Mit Grundeigentum kann nach § 903 S. 1 BGB nach Belieben verfahren werden. Vorliegend geht es um Veränderungen an einem Gebäude. (Aufgrund der vorhandenen einfachgesetzlichen Regelung sind Ausführungen zur Reichweite der *Institutsgarantie* des Art. 14 Abs. 1 GG hier fehl am Platze, dies gehört vielmehr – soweit erforderlich – zur Prüfung der Schranken-Schranken). Der sachliche Schutzbereich ist eröffnet.

2. Persönlicher Schutzbereich

Art. 14 Abs. 1 GG ist ein „Jedermanns“-Grundrecht. Hitzig ist natürliche Person, der persönliche Schutzbereich ist daher eröffnet.

II. Eingriff in den Schutzbereich

Weiterhin müsste ein *Eingriff* in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG vorliegen. Eingriffe sind möglich als Enteignung oder als Inhalts- und Schrankenbestimmung. Dabei bedeutet die Enteignung die vollständige oder teilweise Entziehung des Eigentums. Demgegenüber legen Inhalts- und Schrankenbestimmungen abstrakt-generell Rechte und Pflichten hinsichtlich solcher Rechtsgüter fest, die als Eigentum zu verstehen sind. Sie bedeuten einen Eingriff, wenn sie die Eigentumsfreiheit verkürzen, Eigentumsbefugnisse also gegenüber der vorherigen Rechtslage eingeschränkt bzw. neue, an das Eigentum geknüpfte Pflichten begründet werden.

Nach bisheriger Rechtslage waren Gebäudeeigentümer in ihrer Entscheidung frei, ob sie Solarkollektoren aufstellen möchten. Diese Freiheit hinsichtlich des Umgangs mit dem Eigentum wird durch das SolDuG entzogen. Die Aufstellung und der Anschluss von Solarkollektoren zur Wärmeenergieerzeugung ist nun Pflicht. Daher liegt ein Eingriff in den Schutzbereich vor.

III. Verfassungsmäßigkeit des Eingriffs

Der Eingriff könnte aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

Der Eingriff ist gerechtfertigt, wenn er sich im Rahmen der für das Grundrecht der Eigentumsfreiheit geltenden Schrankenregelung hält.

1. Einschränkung des Eigentumsgrundrechts

Gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG werden Inhalt und Schranken des Eigentums durch Gesetz bestimmt. Ein solches Gesetz liegt mit dem SolDuG vor.

2. Verfassungsmäßigkeit der Inhalts- und Schrankenbestimmung

Das SolDuG müsste formell und materiell verfassungsgemäß sein.

Hinweis: Bei der Prüfung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes kommt es darauf an, dass die Bearbeiter erkennen, dass möglicherweise **zwei** Kompetenztitel einschlägig sind und sie sich hiermit auseinandersetzen. Soweit die Bearbeiter anhand sorgfältiger Argumentation zu einem anderen Ergebnis kommen als untenstehend, ist ein Punktabzug grundsätzlich **nicht** erforderlich.

a. **Formelle Verfassungsmäßigkeit**

Der Bund müsste für den Erlass des SolDuG zuständig sein. Nach der bundesstaatlichen Kompetenzordnung ist dies nur der Fall, wenn das GG dem Bund einen Kompetenztitel für den vom SolDuG erfassten Lebenssachverhalt zuweist, Art. 70 GG. Dies richtet sich nach dem Schwerpunkt der Regelung.⁷ Ausweislich seines § 1 dient das SolDuG insbesondere dem Klimaschutz. Dieser soll durch Reduktion des Verbrauchs fossiler Brennstoffe und damit der Freisetzung von Treibhausgasen gefördert werden. Ein Kompetenztitel der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes ist nicht ersichtlich. Da die Treibhausgase in die Umgebungsluft abgegeben werden, käme indes der Kompetenztitel „Luftreinhaltung“ aus dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung, Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG, in Betracht. Hierzu müssten von dem Begriff der „Luftreinhaltung“ Maßnahmen zur Vermeidung von Treibhausgasen umfasst sein. Zur Auslegung des Begriffs „Luftreinhaltung“ kann als Orientierung nach hL entstehungsgeschichtlich auf das nahezu zeitgleich mit der Aufnahme des fraglichen Kompetenztitels verabschiedete BImSchG abgestellt werden.⁸ Nach § 3 Abs. 4 BImSchG sind Luftverunreinigungen Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, die unter anderem durch „Gase“ verursacht werden können. Da CO₂ natürlicherweise in der Luft vorhanden ist, kommt eine Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft durch CO₂-Freisetzung nur durch *Erhöhung* dessen Anteils in der Atmosphäre in Betracht. Dies ist der Fall:

⁷ BVerfGE 98, 265 [299]; 36,193 [205], st. Rspr.; vgl. *Stettner*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Kommentar, Bd. II, Supplementum 2007, Art. 70 Rn. 35.

⁸ *Maunz*, in: Maunz/Dürig, GG, Kommentar, Art. 74 Rn. 251; *Stettner*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Kommentar, Bd. II, Supplementum 2007, Art. 74 Rn. 120; *Milkau*, Bundeskompetenzen für ein Umweltenergierecht – dargestellt am Beispiel des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes, ZUR 2008, S. 561 (562).

Der Klimawandel wird gerade durch eine solche Erhöhung bewirkt, die CO₂-Freisetzung verändert daher die natürliche Zusammensetzung der Luft und bedeutet deshalb iSd § 3 Abs. 4 BImSchG eine Luftverunreinigung.⁹ Maßnahmen zur Reduktion der Freisetzung von CO₂ dienen also der Luftreinhaltung im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG.

Indes ist zu beachten, dass das Gesetz die Luftreinhaltung erstrebt durch Regelungen im Bereich der Wärmeenergieversorgung. Hierbei könnte es sich um eine Regelung der „Energiewirtschaft“ handeln, für die der Bund eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG besitzt. Unter „Wirtschaft“ ist die Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs zu verstehen,¹⁰ somit bedeutet „Energiewirtschaft“ die Erzeugung und wirtschaftliche Ausnutzung gespeicherter Kraft einschließlich des Verkehrs mit der gewonnenen Energie.¹¹ Eine solche Regelung liegt mit dem SoDuG vor, es will die Erzeugung von Energie auf erneuerbare Energieträger verlagern und den zentralen durch einen dezentralen Energieverkehr ersetzen. Somit wäre der Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG grundsätzlich eröffnet. Fraglich ist allerdings, ob sich der Schwerpunkt des Gesetzes in der Luftreinhaltung erschöpft und deshalb der gleichzeitige Zugriff auf einen weiteren Kompetenztitel versperrt ist. Das Gesetz selbst verortet in § 1 seinen Hauptzweck im Bereich des Klimaschutzes. Demgegenüber betrifft der eigentliche Regelungsgehalt des Gesetzes nur die Energiewirtschaft, der Klimaschutz ist erst faktische Folge der Verwirklichung der getroffenen Anordnungen. Hierin liegt indes kein Widerspruch. Positivierte Zweckbestimmungen bedeuten lediglich Auslegungshilfen, keine authentische Interpretation des Gesetzeszwecks.¹² Dieser ist vielmehr anhand des tatsächlichen Regelungsgehalts durch Auslegung unter Berücksichtigung ausdrücklicher Zweckbestimmungen zu ermitteln. Legt man diesen Maßstab zur Bestimmung des Gesetzeszweckes zu Grunde, wäre aufgrund des Schwerpunkts der tatsächlichen getroffenen Regelung im Bereich der Energiewirtschaft sachwidrig, hierin nur einen – kompetentiell irrelevanten – Nebenzweck zu sehen. Vielmehr erweisen sich die beiden Zwecke Luftreinhaltung und Regelung der Energiewirtschaft als gleichrangig, insoweit ist die Vorschrift auf beide Kompetenztitel zu stützen (a.A. vertretbar¹³).¹⁴

Damit ist die für Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG geltende Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 GG zu beachten. Vorliegend kommt die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit als erforderlichkeitsbegründend in Betracht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt die Wahrung der Wirtschaftseinheit im Sinne von Art. 72 Abs. 2 GG dann im gesamtstaatlichen Interesse, wenn es um die Erhaltung der

⁹ Vgl. auch BR-Drucks 9/08, S. 19.

¹⁰ BVerfGE 8, 143 [149]; 26, 246 [254]; 28, 119 [146].

¹¹ *Maunz*, in: *Maunz/Dürig*, GG, Kommentar, Art. 74 Rn. 144.

¹² Zu einem – das Rechtsstaatsprinzip verletzenden – Widerspruch kommt es allerdings, wenn ausdrückliche Zweckbestimmung und Regelung keinerlei Entsprechung aufweisen.

¹³ Die amtliche Begründung des EEWärmeG stützt das Gesetz nur auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG, BR-Drs 9/08, S. 19.

¹⁴ Vgl. *Milkau*, Bundeskompetenzen für ein Umweltenergiegesetz – dargestellt am Beispiel des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes, ZUR 2008, S. 561 (564).

Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik durch bundeseinheitliche Rechtsetzung geht, wenn also Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten.¹⁵ Vorliegend bewirkt die bundeseinheitliche Regelung einen erheblichen Nachfrageschub, der die Solarenergie kostengünstiger werden lässt¹⁶ und hierdurch zum einen zusätzliche Nachfrage induziert, zum anderen auch die finanzielle Belastung der vom SolDuG betroffenen Gebäudeeigentümer reduziert. Durch das Hoffen auf einzelne landesrechtliche Regelungen könnte ein derartiger Effekt, der maßgeblich für die Erreichung der gesetzlichen Ziele ist, nicht erreicht werden. Die Erforderlichkeit ist daher zu bejahen.¹⁷

Zwischenergebnis: Der Bund besitzt für das SolDuG die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11, 24 GG.

Ein ordnungsgemäßes Gesetzgebungsverfahren und die Einhaltung der Form ist zu unterstellen.

Ergebnis: Das SolDuG ist formell verfassungsmäßig.

b. Materielle Verfassungsmäßigkeit

aa) Einzelfallgesetz, Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG

Das SolDuG enthält abstrakt-generelle Regelungen, es ist daher kein Einzelfallgesetz.

bb) Wesensgehaltsgarantie, Art. 19 Abs. 2 GG

Das Eigentumsgrundrecht wird weder dem Einzelnen noch der Allgemeinheit vollständig entzogen, sein Wesensgehalt bleibt daher unangetastet.

cc) Zitiergebot, Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG

Nach der Rspr. des BVerfG gilt das Zitiergebot für Art. 14 Abs. 1 GG nicht, str.

Bejaht man demgegenüber die Anwendbarkeit des Zitiergebots, ist aufgrund des Abdrucks des gesamten Gesetzestexts von einem Verstoß gegen das Zitiergebot auszugehen, das Gesetz wäre dann materiell verfassungswidrig. (Hat der Bearbeiter das Zitiergebot im Rahmen der formellen Verfassungsmäßigkeit geprüft, ist dies ebenfalls als richtig zu werten)

dd) Verhältnismäßigkeit des Gesetzes (Beachtung des Übermaßverbots)

Das Gesetz muss einem legitimen Zweck dienen und geeignet, erforderlich und angemessen sein.

¹⁵ BVerfGE 112, 226 [249]; 106, 62 [146 f.].

¹⁶ BR-Drucks 9/08, S. 24.

¹⁷ Vgl. *Milkau*, Bundeskompetenzen für ein Umweltenergierecht – dargestellt am Beispiel des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes, ZUR 2008, S. 561 (565).

i) Legitimer Zweck

Das SolDuG bezweckt den Klimaschutz, dieses Ziel wird unproblematisch von dem Staatsziel aus Art. 20a GG getragen.

ii) Geeignetheit

Ein Mittel ist bereits dann im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann. Die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt. Verfassungswidrig sind demnach nur gänzlich ungeeignete Mittel.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand trägt der durch die Verbrennung fossiler Energieträger entstehende CO₂-Ausstoß maßgeblich zum Klimawandel bei. Die Reduktion dieses Ausstoßes durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch Solarenergie gemäß des SolDuG ist daher geeignet, das Ziel der Luftreinhaltung und damit den Klimaschutz zu fördern.

iii) Erforderlichkeit

Das SolDuG müsste ferner zur Zweckerreichung erforderlich sein. Die Anreizsteuerung hat nicht zu der Erreichung des angestrebten Ziels geführt, eine flächendeckende, dezentrale und umweltschonende Wärmeenergieversorgung herbeizuführen. Da die Freiwilligkeit als milderer Mittel somit nicht geeignet ist, ist die verpflichtende Installation von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zur Zielerreichung notwendig.

Nicht ersichtlich ist jedoch, weshalb eine generelle Einschränkung auf Solarkollektoren erfolgt. Andere Formen erneuerbarer Energien, die für die Wärmeenergiebereitstellung genutzt werden können, sind beispielsweise Erdwärme, Wärme aus Biomasse und die so genannte Umweltwärme aus Luft oder Wasser. Den Verpflichteten grds die Entscheidungsfreiheit zu überlassen, welche Form der erneuerbaren Energie sie einsetzen wollen, bedeutete gegenüber der Verbindlichmachung von Solarkollektoren das mildere Mittel. Der Eingriff ist somit nicht erforderlich.¹⁸

Ergebnis: Der Eingriff in die Eigentumsfreiheit des mangels Erforderlichkeit unverhältnismäßig.

Hinweis: mit sehr guter Begründung ist hier ein anderes Ergebnis vertretbar. Deshalb wird nachfolgend noch die Prüfung der Angemessenheit dargestellt. Die Punkte sind ggf auf die Prfg von Erforderlichkeit und Angemessenheit zu verteilen.

iv) Angemessenheit

Die Beurteilung der Angemessenheit einer Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums richtet sich maßgeblich

¹⁸ Vgl. *Funke/Papp*, Rechtsprobleme kommunaler Satzungen, JuS 2010, S. 395 (400).

nach der Sozialpflichtigkeit, Art. 14 Abs. 2 GG. Das bedeutet, je stärker die Sozialbindung einer Eigentumsform hervortritt, je belastender darf eine Inhalts- und Schrankenbestimmung grundsätzlich sein. Umgekehrt ist freilich zu berücksichtigen, welche Bedeutung das durch die Regelung betroffene Eigentum für den Eigentümer besitzt. Vorliegend wird somit die Abwägung der widerstreitenden Belange zwischen dem Grundrecht der Gebäudeeigentümer und dem mit dem Gesetz verfolgten Klimaschutz maßgeblich durch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Artikel 14 Abs. 2 GG in Verbindung mit der Staatszielbestimmung des Artikel 20a GG beeinflusst, die die Sozialbindung des Grundbesitzes konkretisiert. Zur Sozialbindung von Grund und Boden führt das BVerfG aus: „Die Tatsache, daß der Grund und Boden unvermehrbar und unentbehrlich ist, verbietet es, seine Nutzung dem unübersehbaren Spiel der freien Kräfte und dem Belieben des Einzelnen vollständig zu überlassen; eine gerechte Rechtsordnung und Gesellschaftsordnung zwingt vielmehr dazu, die Interessen der Allgemeinheit beim Boden in weit stärkerem Maße zur Geltung zu bringen als bei anderen Vermögensgütern.“¹⁹ Das SolDuG dient dem Ausbau der erneuerbaren Energien; hierdurch können konventionelle Energieträger und Ressourcen eingespart und der Ausstoß von klimaschädlichen Gasen reduziert werden. Damit dient das Gesetz dem Schutz des Klimas und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Es ist daher zugleich – in Anbetracht der Langlebigkeit der Treibhausgase und der langfristigen Auswirkungen des Klimawandels – Ausfluss der Verantwortung für die nachfolgenden Generationen. Dem Klimaschutz kommt in diesem Zusammenhang überragende Bedeutung zu. Aufgrund der bei Grund und Boden von vornherein bestehenden hohen Sozialbindung und der überragenden Bedeutung des zu schützenden Rechtsguts erscheint der Eingriff grundsätzlich angemessen. Um im Einzelfall einen zu intensiven, damit unverhältnismäßigen Eingriff zu vermeiden, sieht das Gesetz eine Befreiungsmöglichkeit für Härtefälle vor. Darüber hinaus sind Gebäude ausgenommen, bei denen aufgrund vertretbarer Prognosen (wissenschaftliche Studien) die Umrüstung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre. Wegen dieser Ausnahmeregelungen ist die Regelung auch insgesamt als angemessen anzusehen.

Ergebnis: Der Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG ist unverhältnismäßig, Hitzig ist daher in dem Grundrecht verletzt.

Im Falle der Bejahung der Erforderlichkeit liegt keine Grundrechtsverletzung vor.

¹⁹ BVerfGE 52, 1 [32]; 21, 73 [82 f.].

Verletzung von Art. 13 GG

Hitzig könnte aufgrund des in § 4 Abs. 2 SolDuG vorgesehenen behördlichen Betretungsrechts in seinem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung verletzt sein, sofern ein Eingriff in den Schutzbereich vorliegt, der verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

I. Schutzbereich

Der Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG müsste eröffnet sein.

1. Sachlicher Schutzbereich

Es müsste sich bei dem von Hitzig bewohnten Gebäude um eine Wohnung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 GG handeln. Das Grundrecht schützt als Persönlichkeitsrecht vor allem die Privatsphäre, indem es Räume abschirmt, die als Rückzugsbereich privater Lebensgestaltung dienen. Darauf, inwieweit neben Räumen, die dem alltagssprachlichen Wohnungsbegriff unterfallen, auch andere Räume, etwa Hotelzimmer oder Wohnwagen, vom Schutzbereich umfasst sind, kommt es vorliegend nicht an.²⁰ Bei der von Hitzig bewohnten Wohnung handelt es sich ohne weiteres um eine solche im engeren Sinne. Der sachliche Schutzbereich ist eröffnet.

2. Persönlicher Schutzbereich

Art. 13 Abs. 1 GG ist ein Jedermannsrecht. Näherhin geschützt sind zumindest die (ständigen) Bewohner einer Wohnung. Inwieweit der Kreis der Berechtigten weiter zu ziehen ist, etwa Gäste umfasst, kann vorliegend außer acht bleiben. Hitzig ist Bewohner der Wohnung. Der persönliche Schutzbereich ist daher eröffnet.

II. Eingriff in den Schutzbereich

Weiterhin müsste das SolDuG in den Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG eingreifen. Schutzzweck des Wohnungsgrundrechts ist, den Staat an einem Eindringen in die Privatsphäre durch die Überwindung der räumlichen Grenze der Wohnung gegen den Willen der Bewohner zu hindern.²¹ Vorliegend ermächtigt § 4 Abs. 2 SolDuG die mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Personen, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnung zu betreten. Der Verpflichtete hat dies zu dulden. Der Bejahung eines Eingriffs könnte indes entgegenstehen, dass für behördliche Betretungsrechte, die der Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften dienen, der Eingriffscharakter z.T. verneint und stattdessen auf Art. 2 Abs. 1 GG zurückgegriffen wird.²² Jedoch soll dies, wenn überhaupt, dann nur für das Betreten von Betriebs-, Geschäfts- und Arbeitsräumen gelten. § 4 Abs. 2 SolDuG ermächtigt

²⁰ Hierzu BVerfG NJW 2005, S. 3295 ff.

²¹ BVerfGE 97, 228 [265].

²² St. Rspr. seit BVerfGE 32, 54 [76]; jetzt aber BVerfG NJW 2008, S. 2426 f., das einen Eingriff in Art. 13 Abs. 1 GG ausdrücklich bejaht, indes die Schrankenregelung des Abs. 7 wiederum nicht anwendet.

aber eben auch zum Betreten der Wohnung, und um eine solche handelt es sich im Falle des Hitzig.

Daher liegt ein Eingriff in den Schutzbereich vor.

III. Verfassungsmäßigkeit des Eingriffs

Der Eingriff könnte aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

Der Eingriff ist gerechtfertigt, wenn er sich im Rahmen der für das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung geltenden Schrankenregelung hält.

1. Einschränkung des Wohnungsgrundrechts

Auch andere Lösungen als untenstehend sind mit sehr guter Begründung vertretbar. Maßgeblich ist, dass der Bearbeiter sich höchst sorgfältig mit der Frage der dringenden Gefahr auseinandersetzt.

Bei der Überwachungsmaßnahme gemäß § 4 SolDuG könnte es sich um eine Durchsuchung gem. Art. 13 Abs. 2 GG handeln. Diese unterliegt einem Gesetzes- und Richtervorbehalt.

Bei einer „Durchsuchung“ handelt es sich um das ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts, um etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offenlegen oder herausgeben will.²³ Die Durchsuchung erschöpft sich also nicht im bloßen Betreten der Wohnung, sondern umfasst als zweites Element die Vornahme von Handlungen in den Räumen.²⁴ Demnach kann eine Wohnung auch zur Vornahme weiterer Amtshandlungen betreten werden, ohne dass von einer Durchsuchung auszugehen ist. So stellt beispielsweise die Besichtigung einer Wohnung zur Feststellung, ob deren Inhaber seinen Beruf ordnungsgemäß ausübt, oder zur Überprüfung der Einhaltung bauordnungsrechtlicher Vorschriften, keine Durchsuchung dar.²⁵

Vorliegend geht es um Überwachungsmaßnahmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Anschlusses der Solaranlage an die Hauswärmeversorgung. Dieser Anschluß wird in den entsprechenden Räumlichkeiten schon aus technischen Gründen, etwa im Heizungsraum, offen anzutreffen sein, insoweit muss die Wohnung nicht nach ihm „durchsucht“ werden. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass der Eigentümer seine Solaranlage „verborgen“ halten will. Es handelt sich daher bei den Überwachungsmaßnahmen gemäß § 4 SolDuG nicht um eine Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG, sondern um ein sonstiges Betreten zur Vornahme von Amtshandlungen.

Da die Eingriffsvoraussetzungen der Abs. 3-5 ersichtlich nicht einschlägig sind, kommt als einschlägige Schrankenregelung nur noch Art. 13 Abs. 7 GG in Betracht. Die Vorschrift enthält zum einen eine verfassungsunmittelbare

²³ BVerfGE 76, 83 [89], st. Rspr; vgl. *Jarass*, in: ders./Pieroth, GG, Kommentar, 11. Aufl. 2011, Art. 13 Rn. 14.

²⁴ BVerfGE 76, 83 [89].

²⁵ BVerwGE 121, 345 [350]; BVerwG NJW 2006, S. 2504 f.

Ermächtigung der Exekutive zu Eingriffen zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen. Das Merkmal „Lebensgefahr“ scheidet hier von vornherein aus. Unter einer „gemeinen Gefahr“ ist eine konkret bevorstehende Rechtsgutbeeinträchtigung zu verstehen, die eine unbestimmte Mehrzahl von Personen oder Sachen betrifft.²⁶ Da es sich bei den Maßnahmen nach § 4 SolDuG um Routinekontrollen handelt, fehlt schon das Merkmal der Konkretheit der Gefahr. Darüber hinaus fehlt es an der Betroffenheit einer Mehrzahl von Personen oder Sachen. Denn die etwaige Missachtung der Pflicht aus § 2 SolDuG bedeutete zwar eine einzelne Rechtsverletzung und somit eine Störung der öffentlichen Sicherheit. Ein nicht pflichtgemäß umgerüstetes Gebäude bewirkt indes noch keinen Schaden, von dem spezifische Personen oder Sachen zurechenbar nachteilig betroffen wären. Klimaschutz bedeutet vielmehr eine in die Zukunft gerichtete Vorsorgemaßnahme.

Daher kommt nur noch der Gesetzesvorbehalt in Art. 13 Abs. 7 2. Alt. GG als einschlägige Schrankenregelung in Betracht. Hierzu müssten die aufgrund des Gesetzes ergehenden Maßnahmen der Verhütung *dringender* Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Gerade um dieser Voraussetzung einer Einschränkung des Wohnungsgrundrechts auszuweichen, hat das Bundesverfassungsgericht für ein Betreten der Betriebs- und Geschäftsräume zu Routinekontrollen lediglich Art. 2 Abs. 1 GG als einschlägig befunden. Wären diese Betretungsrechte nämlich an Art. 13 GG zu messen, dann wäre ihre verfassungsrechtliche Grundlage „nach herkömmlicher Auslegung nur durch eine nicht mehr vertretbare Überdehnung des Anwendungsbereichs des Abs. 3 [jetzt: Abs. 7] zu gewinnen.“²⁷ Da der ausnahmsweise Rückgriff auf Art. 2 Abs. 1 GG nur für Betriebs- und Geschäftsräume gelten soll, kommt das Bundesverfassungsgericht zu dem Schluss: „[...] ein Betretungs- und Besichtigungsrecht der hier geregelten Art [ist] bei Wohnräumen ausgeschlossen [...]“.²⁸ Damit nimmt das Gericht apodiktisch an, Betretungsrechte könnten unter keinen Umständen der Verhütung dringender Gefahren dienen. Ob dies zutrifft, bedarf genauerer Prüfung. Indes ist bereits auszuschließen, dass Betretungsrechte zur Überwachung der Einhaltung *beliebiger* ordnungsrechtlicher Vorschriften in Betracht kommen.²⁹ Dies würde das einschränkende Qualifikationsmerkmal „dringend“ leerlaufen lassen.

Fraglich ist, was verfassungsrechtlich unter „dringend“ zu verstehen ist. In Betracht kommt eine – vom Wortlaut nahegelegte – zeitliche Dringlichkeit bzw. eine besonders hohe Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Gegen diese Deutung spricht indes, dass Art. 13 Abs. 7 GG auch Maßnahmen zur *Verhütung* einer dringender Gefahr zulässt. Damit sind Maßnahmen gestattet, die dem Zweck dienen, einen Zustand nicht eintreten zu lassen, der seinerseits eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen würde.³⁰ Von der Schrankenregelung umfasst sind also Eingriffsermächtigungen zur Abwehr abstrakter Gefahren. Diese zeichnen sich durch eine Gefahrenbeurteilung nicht anhand des Einzelfalles, sondern anhand einer generalisierenden Betrachtung aus.

²⁶ Vgl. *Papier*, in: Maunz/Dürig, GG, Kommentar, Art. 13 Rn. 122 f.

²⁷ BVerfGE 32, 54 [74].

²⁸ BVerfGE 32, 54 [75].

²⁹ Vgl. *Voßkuhle*, DVBl 1994, S. 611 (617).

³⁰ BVerfGE 17,292 [251 f.]; BVerwG NJW 2006, S. 2504 f.

Damit scheiden zeitliche Dringlichkeit oder eine hohe Schadenwahrscheinlichkeit jedenfalls als unabdingbare Elemente einer „dringenden“ Gefahr aus. Die überwiegende Meinung stellt stattdessen ab auf ein *hohes Schadensausmaß*.³¹ Im Falle eines wichtigen Rechtsguts reicht für die Bejahung eines hohen Schadensausmaßes bereits ein überschaubarer Schaden,³² indes freilich nicht ein bloß marginaler. Zulässig ist, die beiden anderen Elemente verstärkend zu berücksichtigen. Das Merkmal der „dringenden“ Gefahr bedeutet im Ergebnis eine Verhältnismäßigkeitsanforderung.³³

Um den Anforderungen des Art. 13 Abs. 7 GG zu genügen, muss ein Betretungsrecht für Wohnungen also der Verhütung von Gefahren dienen, die ein hohes Schadensausmaß in sich tragen. Gesetzliche Regelungen in anderen Lebensbereichen folgen dieser vom BVerfG vorgezeichneten Differenzierung zwischen Betriebs- und Geschäftsräumen einerseits, Wohnungen andererseits. Diverse Landesbauordnungen ermächtigen zwar – weitgehend wortgleich mit § 4 Abs. 2 SolDuG – die mit der Durchführung des fraglichen Gesetzes beauftragten Personen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Für Wohnungen wird dann allerdings zumeist die Einschränkung vorgenommen, diese dürften nur zur Abwehr dringender oder erheblicher³⁴ Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung betreten werden.³⁵ Dort, wo die Vorschrift dem Wortlaut nach einer derartigen Einschränkung entbehrt,³⁶ ist sie nach einhelliger Auffassung verfassungskonform dennoch so auszulegen, dass die Wohnung nur zur Verhütung einer dringenden Gefahr betreten werden darf.³⁷ § 36 Abs. 3 WaffG, der als Reaktion auf den Vorfall vom Winnenden geschaffen wurde,³⁸ legt dem Waffenbesitzkarteninhaber zwar eine Duldungspflicht hinsichtlich anlassloser behördlicher Kontrollen auf, lässt aber dennoch das Betreten der Wohnung gegen den Willen des Inhabers ebenfalls nur zur Verhütung dringender Gefahren zu. Die Vorschriften differenzieren also einerseits zwischen einer anlasslosen Kontrolle im allgemeinen, die der Aufdeckung einer nie auszuschließenden Verletzung ordnungsrechtlicher Vorschriften dient und die auf Betriebs-, Geschäfts- und sonstige Räume, die keine Wohnung sind, beschränkt ist, und andererseits einer Kontrolle im Zusammenhang mit der Verhütung einer „dringenden Gefahr“, die auch in Wohnräumen zulässig ist.

³¹ BVerfGE 47, 31 [40]; OVG Koblenz BauR 2006, S. 971 ff. Vgl. *Figgener*, Behördliche Betretungsrechte und Nachschaubefugnisse, 2000, S. 100 ff.; *Scholl*, Behördliche Prüfungsbefugnis im Recht der Wirtschaftsüberwachung, 1989, S. 157 ff.; *Kühne*, in: Sachs, GG, 5. Aufl. 2009, Art. 13 Rn. 50; *Jarass*, in: ders./Pieroth, GG, 11. Aufl. 2011, Art. 13 Rn. 37. Für eine prinzipielle Gleichwertigkeit der drei Komponenten dagegen *Papier*, in: Maunz/Dürig, GG, Kommentar, Art. 13 Rn. 135. Dies ist fragwürdig, da sich dann die schwerwiegende Belastung eines Eingriffs in das Wohnungsgrundrecht zum Schutz eines ganz nachrangigen Rechtsguts rechtfertigen ließe, sofern der Schadenseintritt nur zeitnah und mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

³² Vgl. *Kunig*, in: ders./von Münch, GG, Bd. 1, 5. Aufl. 2000, Art. 13 Rn. 67.

³³ Hierzu *Papier*, in: Maunz/Dürig, GG, Kommentar, Art. 13 Rn. 130 f.

³⁴ Eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Güter, § 2 NdsSOG.

³⁵ § 59 Abs. 4 LBauO RP; § 88 NBauO.

³⁶ Etwa § 58 Abs. 3 LBauO M-V; Art. 54 Abs. 2 BayBO.

³⁷ BVerfGE 41, 31 [39 f.]; BayVerfGH NVwZ-RR 2006, S. 585 (586); VGH München BayVBI 1987, S. 21 f.; VGH Kassel NVwZ-RR 1991, S. 526 (527); s. auch VGH München, Beschl. v. 25.02.2009 – 9 C 08.2244; VG Würzburg, Urt. v. 2.6.2009 – W 4 K 08.1699.

³⁸ Hierzu VG Freiburg, Beschl. v. 4.5.2011 – 4 K 623/11.

Demnach müsste auch das Betretungsrecht für Wohnungen des SolDuG der Verhütung einer dringenden Gefahr dienen. Das Betreten der Wohnung dient der Überprüfung der ordnungsgemäßen Installation der Solaranlage. Ist die Solaranlage nicht oder fehlerhaft installiert, ist von einem erhöhten Verbrauch CO₂-produzierender Energieträger auszugehen. Hierdurch tritt eine zusätzliche Luftverunreinigung ein. Dies müsste eine nennenswerte Beeinträchtigung eines wichtigen Rechtsguts bedeuten. Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ist ein wichtiges Rechtsgut. Fraglich ist indes, ob es sich bei der durch eine fehlende oder fehlerhafte Installation einer einzelnen Solaranlage zusätzlich bewirkten Luftverunreinigung um eine nennenswerte Beeinträchtigung handelt, deren Verhinderung einen als schwerwiegend zu erachtenden Eingriff in das Wohnungsgrundrecht in Gestalt einer verdachtsunabhängigen Kontrolle rechtfertigen kann. Die Maßnahmen des SolDuG sind Teil einer staatlichen Vorsorgeanstrengung zur langfristigen Reduzierung des CO₂-Ausstoßes, die dem Klimawandel entgegenwirken soll. Gegenwärtig ist die Freisetzung von CO₂ in enormen Mengen an anderen Stellen indes noch allgegenwärtig und rechtlich zulässig. Dies spricht gegen die Annahme, die Rechtsordnung bewerte die zusätzliche Freisetzung von CO₂ durch die Missachtung der Pflicht aus § 2 SolDuG in einem einzelnen Falle als Schaden von hohem Ausmaß, dessen Verhinderung erhebliche Grundrechtseingriffe rechtfertigen könnte. Dem ist auch nicht ein Kumulationsargument entgegenzuhalten. Zwar mag es zu einem hohen Schadensausmaß kommen, wenn *niemand* die Pflicht aus § 2 SolDuG beachtete. Indes werden potentiell mögliche Rechtsbrüche jedweder Art, sofern sie massenhaft auftreten, *regelmäßig* zu einem erheblichen Schaden führen. Taugte dieser Umstand als Rechtfertigung eines vorbeugenden und anlasslosen erheblichen Grundrechtseingriffs bei einem Einzelnen, dann könnte der Durchsetzung beliebiger gesetzlicher Pflichten im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ein so hohes Gewicht beigelegt werden, dass der individuelle Grundrechtsschutz leerliefe und eingriffsintensive Überwachungsmaßnahmen stets gerechtfertigt wären. Daher muss es für die Rechtfertigung des intensiven Grundrechtseingriffs einer verdachtsunabhängigen Kontrolle in der Wohnung auf die (abstrakte) Gefahr eines hohen Schadensausmaßes im Falle bereits des einzelnen potentiellen Verstoßes ankommen.

Dieses Ergebnis wird bestätigt von einem Vergleich mit Lebenssachverhalten, für die ein Betretungsrecht von Wohnungen in der Rechtsprechung anerkannt ist.³⁹ Etwa dürfen im Rahmen der Trinkwasserüberwachung Proben in einer Wohnung entnommen werden, insbesondere sofern sich Anhaltspunkte⁴⁰ einer Belastung ergeben haben. Bereits die pathogene Belastung einer einzelnen Wasserquelle bedeutet für die Personen, die sich aus ihr versorgen, eine konkrete Gesundheitsgefährdung und damit die Gefahr eines Schadens für ein wichtiges Rechtsgut von nennenswertem Ausmaß. Von der Zahl der betroffenen Personen hängt diese Bewertung ersichtlich nicht ab.⁴¹ Zulässig ist ein Betretungsrecht auch zur Herstellung bzw. Überwachung des Anschlusses an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung im Rahmen eines

³⁹ § 18 TrinkwV, §§ 16, 37 IfSG.

⁴⁰ Hierzu OVG Bremen NVwZ-RR 1993, S. 288 (288); VGH München NVwZ 1991, S. 688 (690).

⁴¹ VGH München NVwZ 1991, S. 688 (690); s.a. BVerwG NVwZ 1986, S. 741.

Anschluss- und Benutzungszwanges. Auch von einem einzigen fehlenden oder fehlerhaften Anschluss kann eine Seuchengefahr ausgehen.⁴² Gerechtfertigt ist schließlich das Betreten einer verkeimten Wohnung auf Grundlage von § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 2 IfSG zur Feststellung, ob von ihr eine Seuchengefahr ausgeht.⁴³

Demgegenüber ist ein hohes Schadensausmaß im Falle eines einzelnen Verstoßes gegen die Pflicht aus § 2 SolDuG nicht ersichtlich. Es handelt sich vielmehr um eine anlasslose Routinekontrolle im allgemeinen, die der Aufdeckung einer nie auszuschließenden Verletzung ordnungsrechtlicher Vorschriften dient. An einer dringenden Gefahr, deren Verhütung das Betretungsrecht dienen könnte, fehlt es. § 4 Abs. 2 SolDuG erfüllt das Qualifikationsmerkmal aus Art. 13 Abs. 7 GG nicht.

Zu denken wäre schließlich noch an eine verfassungsunmittelbare Schranke. Dies ist zwar auch bei unter qualifiziertem Gesetzesvorbehalt stehenden Grundrechten denkbar. Die verfassungsunmittelbare Schranke muss dabei aber aliud, und kein bloßes Minus gegenüber dem nicht erfüllten Qualifikationsmerkmal sein. Ansonsten würde die Entscheidung des Verfassungsgebers hinsichtlich der Schutzintensität des Grundrechts unterlaufen. Deshalb kommt vorliegend von vornherein nicht in Betracht, unter Berufung auf eine verfassungsunmittelbare Schranke statt einer dringenden Gefahr lediglich eine Gefahr des Eintritts eines geringfügigen Schadens genügen zu lassen.

2. Fehlen einer Schrankenregelung

§ 4 Abs. 2 SolDuG verfehlt das Qualifikationsmerkmal aus Art. 13 Abs. 7 GG. Die Berufung auf eine verfassungsunmittelbare Schranke scheidet aus. Die Vorschrift kann somit auf keine Schrankenregelung gestützt werden.

Ergebnis: Der Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung kann auf keine Schrankenregelung gestützt werden. Er ist daher nicht rechtfertigungsfähig. Hitzig ist in seinem Grundrecht verletzt.

Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG

Hitzig könnte in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt sein, wenn § 3 Abs. 1, 2 SolDuG Ungleichbehandlungen gegenüber anderen Personengruppen oder Sachverhalten bewirken, die verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt sind.

I. Ungleichbehandlung

Die Unterschiede, an die der Gesetzgeber vorliegend anknüpft, ist zum einen die Nutzfläche kleiner 50 m² (§ 3 Abs. 1 SolDuG), zum anderen der Besitz eines spritsparenden Autos (Abs. 2). An beide Tatbestände knüpft das Gesetz eine Ausnahme von der ansonsten im SolDuG statuierten Verpflichtung. Als tertium comparationis von Verpflichteten und Nichtverpflichteten kommt die Eigenschaft als

⁴² VG Frankfurt, Urt. vom 23.6.2008 – 5 K 1471/05; BayVerfGH, Entsch. v. 10.10.2007 – Vf. 15-VII-06.

⁴³ OVG Münster WWM 2008, S. 740 f.

Gebäudeeigentümer in Betracht. In dieser Eigenschaft stimmen Verpflichtete und aufgrund der Ausnahmetatbestände Nichtverpflichtete überein. Es handelt sich auch um eine *relevante* Gleichheit, denn der Gesetzgeber selbst macht in § 2 SolDuG das Gebäudeeigentum zum alleinigen Anknüpfungspunkt einer Verpflichtung zum Einsatz von Solarkollektoren. Nach der Ratio des Gesetzes sollen gerade Gebäudeeigentümer die zusätzliche Belastung im Zuge des Ausbaus der Solarenergie tragen.

II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

Für die Beurteilung, ob eine Ungleichbehandlung verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist, hat die Rspr des BVerfG zwei Prüfinstrumente entwickelt: das Willkürverbot und die „Neue Formel“. Das Willkürverbot verlangt (irgend einen) sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung. Der Gesetzgeber hat in diesem Falle somit einen äußerst weiten Beurteilungsspielraum, welchen sachlichen Grund er einer Regelung zugrundelegt, die eine Ungleichbehandlung enthält. Die Neue Formel ist strenger und geht von einem Verstoß gegen den Gleichheitssatz aus, wenn zwischen den beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Festgestellt wird dies anhand einer Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die neue Formel kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Anwendung, wenn das gesetzliche Differenzierungskriterium personen- statt lediglich situationsbezogen ist und/oder die Ungleichbehandlung den Gebrauch grundrechtlich geschützter Freiheiten erschwert. Die Intensität der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen der Neuen Formel wird verstärkt, wenn die Ungleichbehandlung personenbezogen ist *und* in grundrechtliche Freiheiten eingreift, wenn sie sich den Differenzierungsverboten des Art. 3 Abs. 3 GG annähert, wenn die Betroffenen keinen Einfluss auf die Einschlägigkeit des Differenzierungsmerkmals besitzen und/oder sie dauerhaft mit dem Merkmal verbunden sind. Die Prüfungsintensität verringert sich, wenn der Gesetzgeber noch Erfahrungswerte sammeln muss oder die Differenzierung in der Verfassung selbst angelegt ist.⁴⁴

Vorliegend wird an situationsbezogene Kriterien angeknüpft (Größe der Nutzfläche/Spritverbrauch des eigenen Pkw). Allerdings bedeutet die kostenintensive Umbaumaßnahme, die zu einer erheblichen baulichen, insbesondere auch äußeren Umgestaltung des Gebäudes führt, einen erheblichen Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG. Somit ist die Neue Formel anzuwenden und eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen. Eine Annäherung an die Differenzierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG findet nicht statt. Hingegen ist die Einschlägigkeit der gesetzlichen Differenzierungskriterien nur bedingt von den Betroffenen beeinflussbar. Wer bereits Gebäudeeigentümer ist, kann – außer durch den Verkauf des Gebäudes – auf die Nutzfläche überhaupt keinen Einfluss nehmen. Die Anschaffung eines anderen Pkw ist zwar im Prinzip möglich. Zum einen ist sie allerdings mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden. Zum anderen kann nicht davon ausgegangen werden, dass jeder Betroffene in seiner Kaufentscheidung völlig frei ist, da der Typ, somit der Spritverbrauch des benötigten Pkw auch von kaum beeinflussbaren Faktoren wie insbesondere die Familiengröße

⁴⁴ BVerfGE 116, 135 [160]; 112, 164 [174]; 111, 160 [169 f.]; *Jarass*, Folgerungen aus der neueren Rechtsprechung des BVerfG für die Prüfung von Verstößen gegen Art 3 Abs. 1 GG, NJW 1997, S. 2545 ff..

und die Einsatzzwecke abhängt. Eine Verringerung der Prüfungsintensität kommt daher nicht in Betracht.

Die Ungleichbehandlung müsste somit zur Erreichung eines von ihr angestrebten legitimen Zweckes geeignet, erforderlich und angemessen sein.

a) Ausnahme für Gebäude unter 50 m² Nutzfläche

aa) Legitimer Zweck

Die Ausnahmeregelung soll eine Pflicht zum Einsatz von Solarkollektoren dort ausschließen, wo sie wirtschaftlich unvertretbar ist. Gebäudeeigentümer sollen also vor Aufwendungen geschützt werden, die in keinem Verhältnis zu dem erzielbaren Umweltnutzen und dem Wert des Gebäudes stehen und daher unverhältnismäßig wären. Dies bedeutet einen legitimen Zweck.

bb) Geeignetheit

Mehrere wissenschaftliche Studien belegen die wirtschaftliche Unvertretbarkeit des Einsatzes von Solarkollektoren für eine Nutzfläche unterhalb von 50 m². Die Grenze der Verpflichtung zum Einsatz von Solarkollektoren dort zu ziehen, ist somit geeignet zur Erreichung des Zweckes.

cc) Erforderlichkeit

Ist der Einsatz von Solarkollektoren bei Gebäuden unterhalb einer Nutzfläche von 50 m² wirtschaftlich unvertretbar, dann ist auch kein anderes Mittel ersichtlich, als derartige Gebäude von der Regelung auszunehmen, um den Zweck der Vermeidung wirtschaftlicher Unvertretbarkeit zu erreichen.

dd) Angemessenheit der Ungleichbehandlung

Die Ausnahme für Gebäude unter 50 m² Nutzfläche bedeutet keinen Bruch mit der Ratio der Regelung, grundsätzlich die Gebäudeeigentümer mit der angestrebten Umstellung auf Solarenergie zu belasten. Die Ausnahme trägt lediglich der Grenze wirtschaftlicher Unvertretbarkeit Rechnung und ist damit mit Blick auf den Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG bereits *verfassungsrechtlich geboten*. Die wirtschaftliche Vertretbarkeit bzw. Unvertretbarkeit – die sich in der Grenze von 50 m² ausdrückt – bedeutet somit ein Differenzierungskriterium, dessen Schwere die ungleiche Behandlung angemessen erscheinen lässt.

Zwischenergebnis: Die sich aus § 3 Abs. 1 SolDuG ergebende Ungleichbehandlung ist verhältnismäßig.

b) Ausnahme für spritsparende Kfz

aa) Legitimer Zweck

Die Gesetzesbegründung enthält keinerlei Erwägung, ob die Verwendung eines spritsparenden Kfz einen größeren Umweltnutzen bringt als die Umrüstung eines Gebäudes auf anteilige Wärmeenergieversorgung mit

Solarkollektoren. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei der Ausnahmeregelung zu Gunsten der Halter von spritsparenden Kfz um eine Anreizsteuerung handelt, die den Umstieg auf solche Fahrzeuge fördern soll. Denn die Sinnhaftigkeit eines solchen Umstiegs von Gebäudebesitzern setzte die Kenntnis voraus, dass der Nettonutzen für die Umwelt positiv ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass – wie auch der Hinweis auf eine „Belohnung“ nahelegt – allgemein das Umweltbewusstsein gefördert werden soll. Ein solcher Zweck ist mit Blick auf das Umweltstaatsziel, Art. 20a GG, legitim (a.A. vertretbar mit dem Hinweis darauf, dass nicht Aufgabe des Staates ist, seine Bürger zu „bessern“; der Staat ist keine Erziehungsanstalt⁴⁵).

bb) Geeignetheit

An umweltgerechtes Verhalten Vergünstigungen zu knüpfen, erscheint jedenfalls nicht evident ungeeignet, das Umweltbewusstsein zu fördern.

cc) Erforderlichkeit

Der Gesetzgeber ließ sich bei § 3 Abs. 2 SolDuG offenbar von der Vorstellung leiten, dass ein Bürger, der bereits hinsichtlich des Umweltschutzes in erhebliche „Vorlage getreten“ ist, indem er auf die Annehmlichkeiten eines PS-stärkeren Fahrzeugs verzichtet, in seiner Bereitschaft zu umweltbewusstem Verhalten frustriert wird, wenn er vom umweltschützenden Gesetzgeber nun trotzdem mit kostenintensiven, die Baufreiheit erheblich beeinträchtigenden Maßnahmen belastet wird. Zumindest unter Berücksichtigung des Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers kann diese Vorstellung nicht als völlig fehlsam angesehen werden. Die Ausnahnevorschrift kann daher gerade noch als erforderlich angesehen werden, um die Frustrationserfahrung zu vermeiden und so das Umweltbewusstsein der Gebäudeeigentümer zu fördern bzw. zu erhalten (a.A. vertretbar).

dd) Angemessenheit der Ungleichbehandlung

Ausnahnevorschriften müssen sich hinsichtlich der Ratio eines Gesetzes als folgerichtig erweisen, um angemessen zu sein; sie dürfen die nachteilig Betroffenen nicht in unzumutbarer Weise belasten.⁴⁶ Die Ratio des SolDuG besteht darin, Wärmeenergie flächendeckend anteilig am Ort des Verbrauchs umweltschonend durch Solarkollektoren zu erzeugen und deshalb alle Gebäudeeigentümer zu entsprechenden Umrüstungen zu verpflichten. Weder steht der Besitz eines spritsparenden Fahrzeugs in einem inneren Zusammenhang mit Gebäudeeigentum, noch hat ein solches Fahrzeug etwas mit der Wärmeenergieerzeugung zu tun. Der Gesetzgeber hat ein sachfremdes Differenzierungskriterium gewählt, das mit der Ratio des Gesetzes in keiner Beziehung steht. Hinsichtlich des tertium comparationis – Gebäudeeigentum – bedeutet das Halten eines spritsparenden Kfz somit keinen Unterschied von einer Art oder Schwere, der eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnte. Die Begünstigung von Haltern spritsparender Kfz ist daher unangemessen.

⁴⁵ Vgl. BVerfGE 22, 180 [219]; *Lüdemann*, Edukatorisches Staatshandeln, 2004, S. 106 ff.

⁴⁶ BVerfGE 122, 210 [231 ff.]; 121, 317 [362].

Anmerkung: Das Halten eines spritsparenden Kfz lässt sich auch nicht unter dem Topos „Emissionsvermeidung“ oder „Luftreinhaltung“ mit der Ratio des Gesetzes in Verbindung bringen. Hierzu müsste die Verwendung eines spritsparenden Kfz einen größeren Umweltnutzen als die Umrüstung auf Solarkollektoren versprechen, eine solche Annahme liegt der Vorstellung des Gesetzgebers jedoch nicht zu Grunde, siehe die Ausführungen unter b) aa).

Zwischenergebnis: Die sich aus § 3 Abs. 2 SolDuG ergebende Ungleichbehandlung ist unverhältnismäßig.

Ergebnis: Hitzig ist in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt, soweit § 3 Abs. 2 SolDuG Halter von spritsparenden Kfz von der Verpflichtung zur Umrüstung auf Solarkollektoren ausnimmt.

Ergebnis der Begründetheitsprüfung: Die Verfassungsbeschwerde ist wegen der Verletzung der Grundrechte des Hitzig aus Art. 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG begründet.

Gesamtergebnis: Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, jedoch unzulässig.

Punkte-Schema

ab

5 P	1 P	
10 P	2 P	
15 P	3 P	<u>mangelhaft</u>
20 P	4 P	
25 P	5 P	
30 P	6 P	<u>ausreichend</u>
35 P	7 P	
40 P	8 P	
45 P	9 P	<u>befriedigend</u>
52 P	10 P	
57 P	11 P	
65 P	12 P	<u>vollbefriedigend</u>
70 P	13 P	
75 P	14 P	
80 P	15 P	<u>gut</u>

85 P 16 P

90 P 17 P

95 P 18 P *sehr gut*